ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(§1) Allgemeines – Geltungsbereich

Allen Leistungen vom Ingenieurbüro Wolfgang Fischer (nachfolgend INGENIEURBÜRO FISCHER genannt) liegen diese Vertragsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Sie gelten sowohl für Folgeaufträge als auch bei ständigen Geschäftsbeziehungen. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbeziehungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne der Vertragsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Auftraggeber im Sinne der Vertragsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

(§2) Auftragserteilung

- 1.- Die Aufträge sind für das INGENIEURBÜRO FISCHER erst verbindlich, wenn und soweit sie schriftlich bestätigt wurden. Schriftlicher Bestätigung bedürfen auch Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden jedweder Art. Hierunter fallen auch insbesondere auch Auskünfte und Zusagen von INGENIEURBÜRO FISCHER Mitarbeitern sowie der vom INGENIEURBÜRO FISCHER eingeschalteten Sachverständigen.
- 2.- Bestellt der Auftraggeber die Leistungen vom INGENIEURBÜRO FISCHER auf elektronischem Wege, wird das INGENIEURBÜRO FISCHER den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- 3.- Sofern der Auftraggeber das Werk auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext vom INGENIEURBÜRO FISCHER gespeichert und dem Auftraggeber auf Verlangen nebst den vorliegenden INGENIEURBÜRO FISCHER Vertragsbedingungen per e-mail zugesandt.

(§3) Fernabsatzvertrag mit Widerrufsklausel

- 1.- Der Verbraucher hat das Recht, seine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Vertragschluss zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber dem INGENIEURBÜRO FISCHER oder durch Rücksendung der Leistung, sofern tatsächlich möglich, zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

 2.- Das INGENIEURBÜRO FISCHER behält sich vor, mit der Durchführung der Leistung erst nach
- Ablauf der 2wöchigen Widerrufsfrist zu beginnen.
- 3.- Der Verbraucher veranlasst die Ausführung der Leistung/ Durchführung der Dienstleistung durch Übermittlung von Informationen, die zur Ausführung der Leistung benötigt werden. Übersendet bzw. übermittelt der Verbraucher die in Satz 1 benannten Informationen bereits vor Ablauf der 2wöchigen Widerrufsfrist, erlischt sein Widerrufsrecht; gleichzeitig erlischt der Vorbehalt vom INGENIEURBÜRO FISCHER im Sinne der Ziffer 2.

(§4) Leistungen

- 1.- Das INGENIEURBÜRO FISCHER wird seine Leistungen unparteilsch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den anerkannten Regeln unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bestehenden Vorschriften ausführen.
- 2.- Soweit es zur sachgemäßen Erledigung der Leistungen notwendig ist, wird der Auftraggeber bei Beteiligten und dritten Personen Auskünfte einholen und Erhebungen durchführen und das
- INGENIEURBÜRO FISCHER hierüber informieren.

 3.- Der Umfang der vom INGENIEURBÜRO FISCHER zu erbringenden Leistung wird bei Erteilung des Auftrags schriftlich festgelegt. Teilleistungen sind möglich. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags Änderungen und/ oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, sind diese vorab zusätzlich schriftlich zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Soweit ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen dem Auftraggeber nicht zugemutet werden können, hat dieser ein Rücktrittsrecht. Der Auftraggeber hat dabei jedoch die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

(§5) Auftraggeberpflichten

- 1.- Der Auftraggeber hat alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig dem INGENIEURBÜRO FISCHER zur Verfügung zu stellen.
- 2.- Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein können, aufmerksam zu machen.
- 3.- Die Ausführung des Auftrags ohne Erfüllung der vorstehenden Punkte unter Ziffer 1. und 2. geht auf das alleinige Risiko des Auftraggebers, soweit nicht das INGENIEURBÜRO FISCHER ein Mitverschulden trifft.

(§6) Geheimhaltung

- 1.- Das INGENIEURBÜRO FISCHER beachtet die Einhaltung der Schweigepflicht. Das INGENIEURBÜRO FISCHER trifft Vorsorge dafür, dass weder Gutachten noch sonstige Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der Dienstleistung bekannt werden, und die sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen, unbefugt offenbart, ausgenutzt oder weitergegeben werden.
- 2.- Das INGENIEURBÜRO FISCHER kann von den schriftlichen Unterlagen, die das INGENIEURBÜRO FISCHER zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Ablichtungen für die Unterlagen machen.
- 3.- An den erbrachten Dienstleistungen behält sich das INGENIEURBÜRO FISCHER die Urheberrechte ausdrücklich vor.
- 4.- Bei Auftragserteilung wird der Umfang der Leistungen vom INGENIEURBÜRO FISCHER schriftlich festgelegt. Der Auftraggeber darf das im Rahmen des Auftrags erstellte INGENIEURBÜRO FISCHER Gutachten bzw. die vom INGENIEURBÜRO FISCHER erbrachten Leistungen mit allen damit zusammenhängenden Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es bei Auftragserteilung vereinbart wurde.

(§7) Zahlungsbedingungen

- 1.- Nach Auftragsdurchführung bzw. nach Vorlage der Rechnung ist das Auftragsentgelt sofort, spätestens jedoch bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Termin ohne Abzug zur Zahlung fällig. Auch dann, wenn eine Abtretungserklärung (erfüllungshalber) vom Auftraggeber oder seines Vertreters unterzeichnet wurde.
- 2.- Für die Berechnung der INGENIEURBÜRO FISCHER Leistungen wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der abschließenden Durchführung des Auftrags gesondert ausgewiesen und zusätzlich zum Auftragsentgelt erhoben.
- 3.- Berechnungsgrundlage für die Rechnungserstellung ist die jeweils gültige INGENIEURBÜRO FISCHER Gebührenordnung, die dem Auftraggeber bekannt ist. Dies gilt nicht, soweit schriftlich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart worden ist. Etwaige Gebührenerhöhungen sind drei Monate im Voraus anzukündigen. Sie berechtigen den Auftraggeber mit einer Frist von einem Monat zu einer Kündigung zum Termin der Preiserhöhung.
- 4. Wechsel, Schecks und Zahlungsanweisungen werden nur erfüllungshalber angenommen. Sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.- Eine Aufrechnung oder eine Zurückhaltung mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 6.- Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Zahlungsverzug, so kann das INGENIEURBÜRO FISCHER vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens stehen dem INGENIEURBÜRÖ FISCHER im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu. Dem Auftraggeber ist jedoch der Nachweis gestattet, dass dem INGENIEURBÜRO FISCHER ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder der Schaden vom INGENIEURBÜRO FISCHER wesentlich niedriger ist. Die Verzugszinsen sind höher, wenn das INGENIEURBÜRO FISCHER eine Belastung mit höherem Zinssatz nachweist.
- 7.- Sollte dem INGENIEURBÜRO FISCHER Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Auftraggeber nicht mehr kreditwürdig ist, so ist das INGENIEURBÜRO FISCHER berechtigt, vor Auftragserledigung Barzahlung zu verlangen.
 Auch kann das INGENIEURBÜRO FISCHER in derartigen Fällen nach angemessener Nachfrist vom

Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dieser beträgt 15% der Vergütung, vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei Nichteinlösen von Schecks oder Wechseln,

Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse beim Auftraggeber.

8.- Kostenvorschüsse können verlangt werden und/ oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können vom INGENIEURBÜRO FISCHER erstellt werden. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung von Teilrechnungen trotz Nachfristsetzungen in Verzug, so hat das INGENIEURBÜRO FISCHER das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt Nichterfüllung zu verlangen.

- (§8) Fristen
 1.- Die Auftragsfristen vom INGENIEURBÜRO FISCHER sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 2.- Verbindliche Liefertermine zur Erstattung der Sachverständigenleistung bzw. der Durchführung der Leistungen beginnen mit Vertragsabschluss. Soweit eine Vorauszahlung vereinbart oder Unterlagen des Auftraggebers benötigt werden, beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Vorauszahlung bzw. der Unterlagen.
- 3.- Wird ein Liefertermin oder eine Lieferfrist, seien es verbindliche oder unverbindliche Termine oder Fristen, überschritten, so kommt das INGENIEURBÜRO FISCHER in Verzug, wenn das INGENIEURBÜRO FISCHER die Lieferverzögerung zu vertreten hat. Bei höherer Gewalt oder bei anderen unvorhersehbaren, nicht zu vertretenden Hindernissen tritt Lieferverzug nicht ein.
- 4.- Neben der Lieferung kann der Auftraggeber Ersatz des Verzugschadens nur dann verlangen, wenn dem INGENIEURBÜRO FISCHER Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- 5.- Hinsichtlich der Frist für die Leistungserbringung kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzugs vom INGENIEURBÜRO FISCHER oder von der vom INGENIEURBÜRO FISCHER vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt Erfüllung

(§9) Kündigung

- 1.- Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.
- 2.- Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn das INGENIEURBÜRO FISCHER auch nach vorheriger vergeblicher Abmahnung durch den Auftraggeber gegen seine Sachverständigenpflichten grob verstößt.
- 3.- Aus wichtigen Gründen ist dem INGENIEURBÜRO FISCHER zur Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn seitens des Auftraggebers die notwendige Mitwirkung verweigert wird, wenn seitens des Auftraggebers versucht wird, in unzulässiger Weise das Ergebnis des Gutachtens INGENIEURBÜRO FISCHER Leistung zu verfälschen, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall oder in Schuldnerverzug gerät.
- 4.- Bei Kündigung des Vertrags aus wichtigem vom INGENIEURBÜRO FISCHER zu vertretenden Grund, kann das INGENIEURBÜRO FISCHER eine Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachte Teilleistung nur insoweit verlangen, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist. 5.- In den anderen Fällen behält das INGENIEURBÜRO FISCHER den Vergütungsanspruch wie bei Ausführung der vertragsgemäß anfallenden Leistung. Die Vergütung beträgt unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen 15% der Vergütung für die vom INGENIEURBÜRO FISCHER noch nicht erbrachte Leistung, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren vertraglichen Arbeitsanfall oder höhere ersparte Aufwendungen nach.

(§10) Gewährleistung

- 1.- Soweit das INGENIEURBÜRO FISCHER Dienstleistungen erbringt, sind die Parteien sich darüber einig, dass das INGENIEURBÜRO FISCHER keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich Dienstleistungen schuldet und es alleine im Entscheidungs- und Risikobereich des Auftraggebers liegt, anhand der erbrachten Dienstleistungen sich daraus ergebende notwendige Entscheidungen zu
- 2.- Ansonsten kann das INGENIEURBÜRO FISCHER bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistung zunächst vom Recht auf Nacherfüllung Gebrauch machen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl vom INGENIEURBÜRO FISCHER durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder durch Neuerstellung (Nachlieferung) . Falls und erst wenn die Nacherfüllung fehlschlagen sollte, hat der Auftraggeber das Recht nach seiner Wahl, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.
- 3.- Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Sofern das INGENIEURBÜRO FISCHER die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber ebenfalls nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.- Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung dem INGENIEURBÜRO FISCHER schriftlich anzuzeigen.
- 5.- Ein Anspruch auf Schadenersatz bleibt bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften unberührt.

(§11) Haftung

- 1.- Für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund haftet das INGENIEURBÜRO FISCHER nur, wenn das INGENIEURBÜRO FISCHER, der gesetzliche Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn das INGENIEURBÜRO FISCHER fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat. Im Falle grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Ersatzpflicht von dem INGENIEURBÜRO FISCHER jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 2.- Für den Fall der Haftung wegen Fahrlässigkeit wird die Haftung je Schadenfall der Höhe nach begrenzt auf der in der gültigen Haftpflichtversicherung genannten Summen
- 3. Der in Ziffer 1 und 2 genannte Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- 4.- Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für das INGENIEURBÜRO FISCHER aufkommen muß, unverzüglich dem INGENIEURBÜRO FISCHER schriftlich anzuzeigen.
- 5.- Soweit Schadenersatzansprüche gegen das INGENIEURBÜRO FISCHER ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der INGENIEURBÜRO FISCHER Mitarbeiter.
- 6.- Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistungen nach §10 bleiben unberührt.

verjähren nach 3 Jahren ab Eingang des Gutachtens/ der Leistung beim Auftraggeber.

7.- Schadenersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist nach §634a BGB unterliegen,

(§12) Schlussbestimmungen

- 1.- Für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist Erfüllungsort der Sitz vom INGENIEURBÜRO
- 2.- Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz vom INGENIEURBÜRO FISCHER, soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich -rechtlichen Sondervermögens ist oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 3.- Im übrigen gilt bei sämtlichen Ansprüchen von dem INGENIEURBÜRO FISCHER gegen den Auftraggeber, soweit dieser Nichtkaufmann ist, dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
- 4.- Für die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern ist allein der Vertrag verbindlich. Auf das Vertragsverhältnis findet Deutsches Recht Anwendung. Das einheitliche UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 5.- Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und das INGENIEURBÜRO FISCHER verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden http://ec.europa.eu/consumers/odr

Wir erklären allerdings, zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren weder bereit noch verpflichtet zu sein.